

35. 1. Zum Begriff der Beschlagnahme i. S. der VMV. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 26. April 1917 (RGBl. S. 375).

2. Ist, wenn das Kriegsamt den Handel in der solcher Art beschlagnahmten Ware bestimmten Personen zu Höchstpreisen gestattet hat, die fernere Lieferung aus Verträgen, die vorher zwischen solchen Personen zu höheren Preisen geschlossen waren, zu diesen oder nur mehr zu den Höchstpreisen zulässig?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1920 i. S. L. (Wett.) w. Kr. (Kl.).
VI 45 '20.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagte kaufte im Februar 1917 von der Klägerin die bei dieser entfallende ausgebrauchte Gasreinigungsmasse zum Preise von 0,16 *M* für 1 kg Schwefel in der lufttrockenen Masse auf dauernde Lieferung. Im Jahre 1918 lieferte die Klägerin auf Grund dieses Vertrags Mengen dieser Ware zum Gesamtpreise von 18 552,48 *M*. Nachdem unter dem 30. März 1918 das Kriegsamt eine Verfügung auf Beschlagnahme sämtlicher Vorräte sowie der gesamten Neuerzeugung der klagenden Firma an solcher Masse mit der Wirkung erlassen hatte, daß Veränderungen an den von der Verfügung berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber nichtig seien, der unmittelbare Verkauf und die Lieferung an Verbraucher und Händler aber zulässig sein sollte, wenn der Verkauf zu keinem höheren Preise als 0,11 *M* für das Kilogramm bei einem Gehalte von mehr als 40% Schwefel in der lufttrockenen Masse erfolge, erklärte die Beklagte, daß sie sich nur zur Zahlung dieses Preises für berechtigt und verpflichtet halte. Die Klägerin fordert den Mehrbetrag des vereinbarten Preises.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht nimmt an, daß die Verfügung des Kriegsamts sich nicht nur auf neue Kaufgeschäfte beziehe, sondern auch auf die nach ihrem Erlasse stattfindenden Lieferungen aus früher geschlossenen Kaufgeschäften erstrecke. Das Berufungsgericht verneint dies. Es führt aus: Der Meinung, daß die Beschlagnahmeverfügung auch alle laufenden Verträge für nichtig erkläre, sei nicht beizutreten; sie spreche nur die Beschlagnahme der vorhandenen Vorräte und der Neuerzeugung und sonst etwa hinzutretender Bestände aus. Ihre Wirkung bestimme sich nach der Verordnung vom 26. April 1917. Das Kriegsamt habe die der Beklagten gelieferte Gasreinigungsmasse nicht in Anspruch genommen, trotzdem es von dem Verkauf und der Lieferung Kenntnis hatte; es habe der Beklagten vielmehr zu erkennen gegeben, daß sie sich die beschlagnahmte Ware liefern lassen dürfe. Wenn es dabei auf die Anfrage der Beklagten erklärt habe, daß nur der Preis der Beschlagnahmeverfügung zulässig sei, so sei das nur ein unverbindliches Rechtsgutachten das die Zustimmung nicht berühre. Die Klägerin habe nun zwar ihre Lieferungen fortgesetzt, trotzdem ihr die Beklagte geschrieben habe, daß sie nach der Beschlagnahmeverfügung nicht mehr als 0,11 *M* für das Kilogramm zahlen könne; sie habe der Preisherabsetzung aber ausdrücklich widersprochen. Der Beklagten und ihrer Abnehmerin sei das ihnen von der Klägerin übertragene Eigentum auch nie streitig gemacht worden. Die Klägerin habe also ihrerseits die Verkäuferpflichten vollständig erfüllt und habe das Recht auf den Kaufpreis.

Diese Auslegung, die das Berufungsgericht der Beschlagnahmeverfügung gibt, ist unrichtig.

Dem Berufungsgerichte wäre beizustimmen, wenn es sich bei der Verordnung vom 26. April 1917 und der auf ihrer Grundlage ergangenen Beschlagnahmeverfügung vom 30. März 1918 nur um eine Höchstpreisfestsetzung handelte. Aber das Wesentliche darin ist die Beschlagnahme, und nur trotz ihr werden ausnahmsweise Veräußerungen zugelassen, wenn sie einen Höchstpreis nicht überschreiten.

Höchstpreisverordnungen und -verfügungen bezwecken die wirtschaftliche Regelung der Preisverhältnisse in der Zukunft; sie haben keine rückwirkende Kraft auf bereits geschlossene Verträge, wenn sie diese sich nicht ausdrücklich beilegen; die vorher geschlossenen, aber noch nicht erfüllten Lieferungsverträge bleiben an sich mit den alten Preisen bestehen (RdZ. Bb. 93 S. 316, Bb. 94 S. 282).

Anders verhält es sich mit den Verordnungen zur Sicherung des Kriegsbedarfs und den auf ihrer Grundlage ergangenen Enteignungs- und Beschlagnahmeverfügungen. Sie haben nicht den Zweck, den Verkehr (für die Zukunft) zu regeln, sondern ihn zu hindern und zu unterbinden, um die vorhandenen Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs für die Zwecke der Heeresverwaltung und zu deren Verfügung festzuhalten. „Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind“ (§ 4 RD. v. 26. April 1912). „Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.“ So hat denn auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß eine Beschlagnahme in diesem Sinne zwar nicht vorher abgeschlossene Verträge nichtig, wohl aber ihre Erfüllung unmöglich macht. „Verfügungen“ i. S. des § 4 RD. sind im Gegensatz zu den schuldbegründenden Verträgen die unmittelbar auf Rechtsübertragung, Belastung, Aufhebung gerichteten Rechtshandlungen. Die Beschlagnahme wendet sich an den Eigentümer; ihr Zweck ist die Vorbereitung einer etwaigen Enteignung, die vorläufige Festhaltung der Waren, Verhinderung einer Eigentumsübertragung (RdZ. Bb. 91 S. 427 u. 280, Bb. 92 S. 34, Bb. 94 S. 82, Bb. 95 S. 347; Warnerer 1916 Nr. 187, 1917 Nr. 74). Da die Enteignung zu angemessenen Durchschnittssätzen statifindet, die durch ein Schiedsgericht festgesetzt werden, wird, wenn ausnahmsweise trotz der Beschlagnahme Verfügungen über die Gegenstände zugelassen werden, ein diesem Durchschnittssatz annähernd entsprechender Höchstpreis festgesetzt, der den Antrieb zum Handel einschränkt. Wenn die Verfügung vom 30. März 1918 bestimmt, daß trotz der Beschlagnahme zulässig sind: „b) unmittelbare Verkäufe und Lieferungen an Verbraucher und Händler, soweit die nachfolgenden

Bestimmungen eingehalten werden“, und dann fortgefahren wird: „Der Verkauf darf zu keinem höheren Preise erfolgen, als . . .“; so ist damit kein Gegensatz geschaffen. Zunächst werden Verkäufe und Lieferungen (also auch und gerade in Erfüllung früherer Verträge erfolgende Entäußerungen) zusammengefaßt; einen Verkaufspreis kann natürlich nur das Kaufgeschäft festsetzen, nicht die Lieferung; es ergibt sich daraus, daß eben für die künftigen Lieferungen neue Verträge geschlossen werden müssen, was natürlich in der Form der Aufrechterhaltung der alten Verträge mit den Höchstpreisen der Verfügung geschehen kann. Dem entspricht durchaus die Auskunft des Kriegsamts an die Beklagte vom 14. September 1918; die nicht eine authentische Auslegung der Beschlagnahmeverfügung ihrem Zwecke nach sein mag, aber deren rechtlichen Charakter zutreffend wiedergibt. Eine andere Zustimmung als diese hat das Kriegsamts in der Beschlagnahmeverfügung nicht erklärt, wie das Berufungsgericht irrig annimmt.“ . . .